A 6359 E

Soziale Arbeit

Begründet vom Regierenden Bürgermeister von Berlin
Prof. Dr. Ernst Reuter †

Der Senator für Soziales, Gesundheit, Jugend und Sport
Arbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
(Archiv für Wohlfahrtspflege)

Hauptschriftleitung: Dr. Sofie Quast

Schriftleitung:
Dr. Wilhelm Albs, Eduard Bernoth, Dr. Christine Bourbeck, Dr. Walter Corsten, Kurt Exner, Dr. Ingeborg Höhlmann, Dr. Werner Hopmann, Hans Georg Jaekel, Ella Kay, Dr. Eleonore Lipschitz, Dr. Ruth Matthels, Werner Pawlitzki, Wilhelm Philipps, Hans Potratz, Kurt Ulbrich, Dr. Maximilian Zeise.

Inhaltsverzeichnis

16. Jahrgang 1967

Der Senator
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
1 Berlin 30, An der Urania 2-12
III F 21

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezug durch die Postanstalten, Buchhandel und Verlag. Bezugspreis vierteljährlich 9,60 DM-West, zuzüglich Bestellgeld. Abbestellungen sind 30 Tage vor Quartalsschluß bekanntzugeben. Einzelhefte 3,20 DM-West nur durch den Buchhandel und den Verlag 1 Berlin 45 (Lichterfelde), Wildenowstr. 6 Tel. 76 41 03, Postscheckkonto Berlin West Nr. 7289

Verlag Franz Vahlen GmbH · 1 Berlin 45 (Lichterfelde)

Verzeichnis der Verfasser

Nichtgezeichnete Beiträge stammen in der Regel von der Hauptschriftleitung bzw. dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (Archiv für Wohlfahrtspflege).

	Nr.	Seite
Achinger, Prof. Dr.	5	197
Balg, Ilse	6	280
Bourbeck, D. Dr. Christine	2	49
	11	476
Buchhierl, Ltd. Sozialdir. a. D. Gustav	11	469
Cahn, Dr. L. A.	9	365
Dichgans, Dr. Hans, BdM.	2	56
Elsholz, Beigeordneter Dr. Konrad	10	421
Fiedler, Marianne	1	22
Garz, Ilse	3	113
Grimm, Obermed.Rat Dr. W.	11	488
Hammond, John	12	536
Heger, Dr. Erich	9	357
Höhlmann, Dr. Ingeborg	1	24
	2	71
	10	444
	10	445
Hopmann, Sozialdir. Dr. Werner	3	104
	6	266
Kortenhaus, Dr. med. Friedrich	7/8	301
Kutschbach, Walter	5	204
Langhans, J.	1	28
Lenzke, Heinz	3	98
Niens, Prof. Dr. Walter	4	165
Omansen, Bez.Stadtrat Dr. med. Rudolf	7/8	304
Otto, Reg.Rat Kurt	6	249
Perré, Volker	2	64
	2	71
	3	112
	3	114
Perré, Volker	3	129
	3	131
	4	174
	5	219
	9	404
Quast, Dr. Sofie	7/8	312
Riedrich, Lenore	4	150
Rode, Bernd	5	218
Rückert, Pfarrer Georg	11	479
Sandmann-Bremme, Dr. Gabriele	9	374
Siegler, H.-G.	1	13
Schmidt, Heinrich	10	427
Schwinn, Elisabeth	9	371
Schultz, Prof. Dr. Bruno	1	1
Sturn, Dr. Helmut	9	399
Szagunn, Dr. med. Ilse	1	20
	7/8	316
Weber, Dr. Kurt	4	145
Wehlitz, Sen.Dir. Kurt	3	93
	12	517
Wehner, Alfred	9	391
Wolf, Elisabeth	1	17
	1	18
	4	170
	7/8	307
	7/8	319
Zeise, Reg.Dir. Dr. Maximilian	1	24
	2	65
	3	116
	4	177
	5	223
	6	281
	7/8	326
	9	394
	10	441
	11	491
	12	528
	12	546

Sachverzeichnis

Mit * sind die Abhandlungen, die Beiträge aus der praktischen Arbeit und die Rechtsprechung gekennzeichnet.

***Abitur** mit 18	2	56
*Ablehnung eine Sachbearbeiters	3	120
Abtreibung/SBZ	5	233
—/Rumänien	5	233
*Adoption ein Glücksspiel?	1	64
Ältere Arbeitslose/USA	3	129
Änderungsantrag zum JWG	11	496
Ärzte, Gruppenpraxen/Frankreich	11	500
—, jeder 6. Ausländer	5	232
Ärzteberatungskommission f. langfr. Kranke/SBZ	1	33
Ärztliche Betreuung, Schwangerschaft und Entbindung	12	551
— Schweigepflicht und Kindesmißhandlung	5	230
Akademie f. Jug.- u. Sozialarbeit	7/8	339
Aktion Brotkorb/USA	10	452
— Sorgenkind	7/8	335
Al-Anon hilft Familienmitgliedern von Alkoholikern	9	405
Alkohol, Alkoholismus u. Jugend/USA	9	406
Alkoholiker, Al-Anon hilft Familienmitgl.	9	405
*—, Gefährdete, psych. Kranke, Hilfe/Holland	10	427
—, Sozialhilfe/Frankreich	9	405
Alkoholismus/Bln.	3	127
Alkoholkranke/Bln.	4	183
Allgemeinmedizin, Dt. Institut	11	500
*Alte, Arbeitsvermittl.	9	371
— Aufruf in Japan seit 1951 Alten zu helfen	12	551
— Menschen, Wohnprobleme	11	495
— New York Times Sonderausgabe/USA	12	551
*—, niederländ. Psychiater zum Aufgabengebiet d. Geriatrie	9	365
*—, Schutz bei Wohnungskündigung	10	441
*—, „Tätiger Lebensabend Bln."	9	372
—, — — —	1	30
—, „Wohnstift Otto Dibelius"	9	402
*—, Wohnstifte Collegium Augustinum	11	479
Altenbeschäft.- u. Ausbildungszentrum/England	2	73
Altenbetreuung, Ostrentner	7/8	334
*Altenclub Bez. Tiergarten	3	113
— in neuen Wohnsiedlungen	6	284
Altenfürsorge/Frankreich	9	402
—, Gutachten z. Errichtg. geriatr. Kliniken	5	227
Altenheime, gewerbl./Gewerbefreiheit	7/8	334
—/Nds.	6	285
Altenhilfe	5	227
—, Bau u. Modernis./Rhl.-Pf.	1	30
—, Beirat/NRW	7/8	334
*Alten- u. Pflegeeinrichtungen, Mindestanforderungen an gewerbliche	12	528
Altersgrenzen f. Kinderzulagen, einheitl.?	9	407
Altersheim o. ä., Zuschüsse d. LVA Rheinprov. bei Unterbring.	2	72
Altersheime, Aufsicht üb. gewerbl./Holland	1	31
Alterssiedlungen/Basel	4	182
Altersversorgung, betriebl.	7/8	338
*—, neues System/Rumänien	7/8	325

und überall in Kaufgenommen werden müssen. Zu erwarten wäre, daß die Sozialtätigen die Grundforderungen sozialer Arbeit zu beherzigen in der Lage sind. Festzustellen bleibt leider auch, daß sich die an der Zwei-Säulen-Theorie orientierten Planungen in den einzelnen Bundesländern unter weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit — d. h. der fachlichen Gremien, die Vorschläge einbrachten — zu vollziehen scheinen, ebenso unter Ausschluß der politisch-parlamentarischen Gremien. Aber selbst dort, wo politisch-parlamentarische Gremien befaßt worden sein und Entscheidungen gefällt haben sollten, ist eine ausreichende — und in einer Demokratie wohl notwendige — Anhörung der vorschlagenden Stellen und Auseinandersetzung mit ihnen nicht erfolgt. —

Dies gibt zu Bedenken Anlaß.

Aus der praktischen Arbeit

Berufsbild für staatlich anerkannte Sozialarbeiter

Mit der Einladung zu seiner Berufsfortbildungstagung vom 1.—3. 5. 1967 hat der Deutsche Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. das in der Mitgliederversammlung vom 8. 6. 1966 in Husum angenommene Berufsbild verschickt. Wir bringen es nachstehend wie folgt:

I. Sozialarbeit

Sozialarbeit ist eine Funktion der Gesellschaft. Mit dem Wandel der Gesellschaft wandeln sich auch soziale Notstände. In unserem technisierten Zeitalter haben alte Ordnungen und Bindungen an Wirksamkeit verloren. Dadurch ergeben sich neue Anpassungsschwierigkeiten, die die Sozialarbeit immer wieder vor veränderte Aufgaben stellen. In der heutigen Gesellschaft ergeben sich u. a. Probleme im Zusammenleben der Menschen, in der Beziehung der einzelnen zueinander, bei der Einordnung von einzelnen in Gruppen, der Beziehung von Gruppen untereinander und von einzelnen Gruppen zum Ganzen. Der Bedeutung der Familie als zwar kleinster Gruppe, aber als einer Grundinstitution der Gesellschaft, muß in der Sozialarbeit, um die Familie zu erhalten, zu stützen und zu ergänzen, besonderes Gewicht beigemessen werden.

Es ist Aufgabe der Sozialarbeit, zur sozialen Integration zu verhelfen. Sozialarbeit hat sich über die Hilfe in konkreten Notständen hinaus erweitert. Sie will nicht nur Notstände verhüten, lindern oder beseitigen, sondern auch zur Lebensgestaltung oder Erschließung von Bildungsmöglichkeiten beitragen.

So wird Sozialarbeit immer auch auf kulturellem und sozialem Gebiet spürbar werden und damit auf die Gesellschaftsordnung einwirken.

Sie muß bestrebt sein, gegebenenfalls auch gegen herkömmliche Auffassungen neue Möglichkeiten der Hilfe zu eröffnen. Sozialarbeit hat es zu tun mit Menschen aller Altersstufen und Schichten der Bevölkerung. Das Ziel der Sozialarbeit erfordert den Einsatz bestimmter Mittel und die Anwendung spezifischer Methoden. Dazu gehören Aktivierung der Eigenkräfte des einzelnen wie der Gruppe und die Mobilisierung der Hilfen, die die Gesellschaft auf freiwilliger oder gesetzlicher Grundlage bietet. Die spezifischen Methoden der Sozialarbeit sind: soziale Einzelhilfe, soziale Gruppenarbeit, soziale Gemeinwesenarbeit.

Sozialarbeit wird getragen von einer Vielzahl von Organisationen, behördlichen und nichtbehördlichen Sozialdiensten auf den verschiedensten Arbeitsgebieten.

II. Der Sozialarbeiter

Der Sozialarbeiter ist eine Fachkraft mit spezieller Ausbildung. Er übt innerhalb verschiedener sozialer Dienste unter Anwendung berufseigener Methoden Sozialarbeit beruflich aus. Der Sozialarbeiter ist beratend, planend, organisierend, koordinierend und verwaltend tätig.

Er berät Einzelne, Gruppen oder Gemeinwesen und trägt in partnerschaftlicher Kooperation mit Verwaltung und Dritten zur Überwindung von Notlagen bei.

Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht der des Rates und der Hilfe bedürftige Mensch mit seinen Rechten und Pflichten und in seinen Bezogenheiten zur Umwelt, dessen Eigenständigkeit in jeder Situation zu achten ist. Der Sozialarbeiter bemüht sich, den Klienten zu befähigen, seine Lebensaufgabe in eigener Verantwortung zu bewältigen und sich angemessen in das Gemeinschaftsleben einzugliedern. Er hat eine Mittlerfunktion. In seiner Tätigkeit ist er dem Klienten, seiner Dienststelle und der Gesellschaft verantwortlich. Er muß seine Entscheidungen jederzeit vor seinem Gewissen verantworten können. Der damit verbundenen unvermeidbaren Konflikte und Spannungen muß er sich bewußt sein. In dieser vielfachen Verantwortung trägt er ein besonderes Risiko.

Seine Hilfen müssen orientiert sein an der bestehenden Gesellschaftsordnung in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Ausprägung. Das entbindet ihn aber nicht von der Pflicht, sie kritisch zu sehen, neue Konzeptionen zu suchen, anzuregen oder an ihnen mitzuarbeiten. Er hat gesetztes Recht und Verwaltungsnormen als ordnende Prinzipien anzuerkennen und in seine Arbeit sinnvoll einzubeziehen, hierbei den Ermessensspielraum auszuschöpfen und für Gerechtigkeit einzutreten.

Eine gute Zusammenarbeit mit anderen Sozialarbeitern und Angehörigen anderer Berufe, insbesondere solchen, die sich ebenfalls um den Menschen und die gesellschaftlichen Ordnungen bemühen, ist unerläßliche Voraussetzung für seine Tätigkeit. Der Sozialarbeiter kann nicht isoliert arbeiten. Er muß Teamarbeit anstreben, muß bereit und fähig sein, bei den Mitbürgern soziales Interesse zu wecken und sie aus sozialer Verpflichtung zur Mithilfe zu gewinnen sowie mit Laienkräften zusammenzuarbeiten.

Das Wissen vom Aufbau und dem Funktionieren von Staat und Verwaltung, das Wissen um die wechselseitige Abhängigkeit von Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik, das Wissen um das Leben der Bürger in Staat und Gemeinde, die Kenntnis einschlägiger Gesetze, bilden ein festes Fundament, in das die Überlegungen für jede Art der Hilfe einbezogen werden müssen.

III. Eignung

Der Sozialarbeiter muß bei positiver Lebensauffassung und eigener fester Wertvorstellung dem jeweiligen Partner in seinem Anderssein mit Achtung, Verständnis und Toleranz begegnen. In seinem Beruf sind gute intellektuelle Fähigkeiten, geistige Beweglichkeit, körperliche und seelische Belastbarkeit, menschliche Reife und die Fähigkeit Unzulänglichkeiten und Mißerfolge hinzunehmen, erforderlich. Er muß sich bewußt sein, daß es bei allem Bemühen nicht immer Lösungen geben kann, weil dazu das Leben zu vielschichtig und vielfältig ist und immer wieder neue Faktoren wirksam werden.

Der Sozialarbeiter muß ein besonderes Interesse am Menschen und seinen Problemen haben. Er muß kontaktfähig sein, Einfühlungsvermögen besitzen und darf sich nicht von Vorurteilen bestimmen lassen.

Bei einer klaren realistischen Denkweise benötigt er soziale Phantasie, um auch neuen oder schwierigen Situationen mit immer neuen Einfällen begegnen zu können. Neben Organisationsvermögen ist eine gut ausgeprägte Fähigkeit erforderlich, Zusammenhänge zu erkennen und die Erkenntnisse nutzbar zu machen. Er muß gewissenhaft und zuverlässig sein.

Vom Sozialarbeiter wird Initiative gefordert und die Bereitschaft, Entscheidungen zu treffen und damit Verantwortung und Risiko auf sich zu nehmen.

Es wird erwartet, daß er gegenüber sich selbst kritisch ist, nüchtern und bereit, sein Denken und Handeln immer wieder zu überprüfen. Er muß sich der Grenzen seines eigenen Könnens bewußt und offen sein für neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung.

Die Sprache ist das wesentliche Mittel, durch das der Sozialarbeiter bei Beratung und Berichterstattung wirkt. Er muß daher gewandt, sicher und klar im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sein, zuhören können und die Sprache des anderen verstehen.

Da es in der Sozialarbeit verschiedenartige Arbeitsgebiete gibt, die unterschiedliche Fähigkeiten erfordern, können sich in ihr auch viele Begabungs- und Interessenrichtungen entfalten und auswirken. In allen Bereichen der Sozialarbeit wird die selbständige und verantwortlich denkende und handelnde Persönlichkeit gebraucht.

IV. Ausbildung

Die Ausbildung des staatlich anerkannten Sozialarbeiters dauert 4 Jahre. Sie gliedert sich in eine dreijährige Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit und ein einjähriges, von der Schule gelenktes und überwachtes Berufspraktikum. Die staatliche Prüfung wird nach der dreijährigen Ausbildung abgelegt. Nach Bewährung im Berufspraktikum, das mit einem Kolloquium abschließt, erhält der Sozialarbeiter auf Antrag die staatliche Anerkennung.

Ausbildung und Prüfung sind durch Verordnungen und Erlasse der Länder geregelt.

Im allgemeinen sind an Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Höhere Fachschule für Sozialarbeit nachzuweisen:

a) körperliche und geistige Gesundheit
b) ein Mindestalter von 20 Jahren
c) die Versetzung nach Obersekunda (Klasse 11) einer Oberschule oder der Abschluß einer Mittelschule (Realschule) oder eine gleichwertige Schulausbildung und
d) eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit.
e) Abiturienten können ohne Nachweis einer Berufstätigkeit aufgenommen werden.

Unterrichtsgebiete sind:

a) Psychologie und Pädagogik — Gesundheitslehre und Krankheitslehre — Religionslehre und Sozialethik
b) Soziologie — Rechts- und Staatskunde — Wirtschaftskunde
c) Gesundheitshilfe, Jugendhilfe, Sozialhilfe — Verwaltungskunde — Sozialpolitik — Musische Bildung
d) Methoden der Sozialarbeit: Soziale Einzelhilfe — Soziale Gruppenarbeit — Soziale Gemeinwesenarbeit.

Die Ausbildung soll ihn befähigen, in den vielseitigen Bereichen sozialer Arbeit tätig zu werden. Dies schließt jedoch eine Weiterbildung nicht aus. (Siehe Abschnitt V.)

V. Fortbildung

Es ist nicht möglich, in einer Ausbildung, d. h. in einem bestimmten Zeitabschnitt mit für diesen gültigen Gesellschaftserscheinungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, das für ein längeres Berufsleben erforderliche Wissen zu vermitteln. Deshalb ist eigene Weiterbildung z. B. durch Fachliteratur und Arbeitsbesprechungen ebenso unerläßlich, wie die von Anstellungsträgern, Ausbildungsstätten, Landes- und Bundesbehörden, Ministerien, Akademien, Fachorganisationen und Berufsverbänden gebotene Fortbildung.

Aufbaukurse und längere Lehrgänge bieten Möglichkeiten der Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens oder dienen der speziellen Vorbereitung auf die Übernahme von Führungspositionen innerhalb der Sozialarbeit.

VI. Träger der Sozialarbeit

Behördliche Sozialarbeit leisten u. a. Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter, Landes- und Bundesbehörden.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie Kirchen führen in ihren verschiedenen Institutionen und auf verschiedenen Gebieten Sozialarbeit durch.

Weitere Träger können z. B. Industriewerke und andere Betriebe sein mit einer von ihnen eingerichteten „betrieblichen Sozialberatung" (Werksfürsorge).

Die Organisation ist sowohl bei der behördlichen wie bei der nichtbehördlichen Sozialarbeit bzw. in Werken und Betrieben unterschiedlich.

VII. Tätigkeitsbereiche

Es gibt feststehende Tätigkeitsbereiche, aber auch solche, die sich vorübergehend aus Notständen besonderer Art ergeben. Zu letzteren gehören z. B. die Fürsorge für Flüchtlinge, für Katastrophengeschädigte, für Gastarbeiter. Es können sich jederzeit neue Aufgaben stellen.

Zu den ständigen Tätigkeitsbereichen gehören z. B. Beratung und Hilfen für vollständige und unvollständige Familien, für alleinstehende, junge, alte oder pflegebedürftige Menschen, für geistig und körperlich Behinderte, für Gefährdete und Geschädigte aller Altersgruppen.

Beratung und Hilfe können sich u. a. beziehen auf das Zusammenleben in Familien, Gruppen und Gemeinden. Sie können Fragen der Gesundheit und Krankheit, der geistig, seelischen Entwicklung und ihrer Gefährdung, der Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung, der Berufsfindung und der Gestaltung des Berufs- und Arbeitslebens sowie der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung betreffen.

So können überwiegend oder teilweise von einem Sozialarbeiter in einem räumlich kleineren abgegrenzten Bezirk verschiedene Aufgaben wahrgenommen werden. Es können aber auch Sozialarbeiter spezielle Tätigkeiten in einem dann meist größeren Bezirk übernehmen.

Der Sozialarbeiter kann im sozial-fachlichen Verwaltungsdienst (Innendienst) wie im Außendienst (Sprechstunden und Hausbesuche) tätig sein. Es gibt die Verbindung von Außen- und Innendienst in einer Hand.

Der Sozialarbeiter kann seine Aufgabe auch in leitender Arbeit in Heimen verschiedener Prägung (z. B. Erziehungsheime, Jugendwohnheime, Häuser der offenen Tür, Nachbarschaftsheime, Mütterheime) finden.

Eine weitere Möglichkeit für hierzu besonders befähigte und erfahrene Sozialarbeiter ergibt sich u. a. aus einer Tätigkeit als Berater der Kollegen (Supervisor) oder als Dozent an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit oder in leitenden Funktionen bei Behörden wie auch als Geschäftsführer von Verbänden und Vereinen.

VIII. Status im Angestellten- und Beamtenrecht

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter stehen sowohl im Angestellten- als auch im Beamtenverhältnis.

Die Vergütung der Sozialarbeiter im Angestelltenverhältnis ist nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Anlage 1 a zum BAT vom 23. Februar 1961, z. Z. in der Fassung der 1.—13. Änderungs- und Ergänzungs-Tarifverträge — zuletzt am 1. 11. 1965 — für den öffentlichen Dienst geregelt. Mit weiteren Änderungsverträgen ist zu rechnen.

Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Vb BAT, z. Z. noch nach einer 3jährigen Bewährungszeit, für besonders verantwortliche Arbeit in den Vergütungsgruppen IV b und IV a, entspricht etwa dem gehobenen Dienst der Laufbahn im Beamtenrecht.

Die Besoldung der Beamten erfolgt nach den länderweise verschiedenen Besoldungsgesetzen.

Fast alle Bundesländer und Berlin haben in den letzten Jahren für staatlich anerkannte Sozialarbeiter im Rahmen des gehobenen Dienstes Sonderlaufbahnen geschaffen, z. T. mit der Möglichkeit des Aufstieges in den höheren Dienst.

Die anderen Anstellungsträger richten sich allgemein nach den im Öffentlichen Dienst geltenden Vergütungs- und Besoldungsgruppen.

Die Berufssituation ist gut.

In einigen Bundesländern können Absolventen der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit die Zulassung zum Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten (fachschulgebundene Hochschulreife) unter besonderen Voraussetzungen erlangen.

In Ergänzung des Berufsbildes hat sich der Deutsche Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. eine Berufsordnung gegeben — beschlossen in den Mitgliederversammlungen 1954 und 1959.